



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

32. Jahrgang

Potsdam, den 8. Dezember 2021

Nummer 28

Sechstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes

Vom 8. Dezember 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 16 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 99 wie folgt gefasst:

„§ 99 Übergangsvorschrift für die Direktwahlen im Zuge der SARS-CoV-2-Pandemie“.

2. § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99

Übergangsvorschrift für die Direktwahlen im Zuge der SARS-CoV-2-Pandemie

- (1) Bei den unmittelbaren Wahlen (Direktwahlen) der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gilt § 70 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach für die Direktwahlen erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf die Hälfte reduziert ist.
- (2) Absatz 1 gilt für die Direktwahlen, die spätestens am 29. Mai 2022 stattfinden und bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge nach den §§ 63, 83 und 84 Absatz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 noch nicht getroffen worden ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

Potsdam, den 8. Dezember 2021

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg